

Satzung des „Freundeskreis Limours e.V.“, Minfeld

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Limours e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Minfeld und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der sprachliche und kulturelle Austausch mit dem Nachbarland Frankreich.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch jährliche Freundschaftstreffen und durch die Veranstaltung von Jugend- und Erwachsenentreffen mit Bewohnern der französischen Stadt Limours en Hurepoix und gemeinsamer Besichtigungen kultureller Stätten, Abhaltung von Sprachkursen und anderer Aktivitäten, die das Verständnis zwischen beiden Ländern fördern und vertiefen.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit

der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von einer Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen Kenntnis zu geben.

- (2) Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Beziehung zwischen Minfeld und Limours oder um die Bestrebung des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Einzelpersonen sein. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der jährlichen Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Mitgestaltung der jährlich stattfindenden Freundschaftstreffen
 - Vorrang bei der Vermittlung von Ferien- und Austauschplätzen für Erwachsene und Jugendliche
 - Teilnahme an vereinsinternen geselligen Anlässen (Vorträge, Filme, Wanderungen, etc.)
 - Vergünstigte Gruppenfahrten und Besichtigungen deutscher und französischer Kulturstätten
 - Einbringung von Anträgen zur jährlichen Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug bleibt.
- (4) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Vereinsinteressen gröblich verletzt wurden.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme

des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Vermögensstand
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von sieben ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder hierzu den Antrag stellen.
- (4) Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- (2) Von der Mitgliederversammlung können Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten, nicht geschäftsfähigen Vorstand gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

- Der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder
 - der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nur im Ausnahmefall und höchstens bis zu der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Eine Wahl muss geheim erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder hierzu den Antrag stellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, können die übrigen Vorstände bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Nachfolger benennen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Sitzungen wird er vom 1. Vorsitzenden berufen, der auch die Tagesordnung aufstellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Begehren von 10 % der Mitglieder oder durch Antrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von § 9 (2).

§ 15 Niederschrift

Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Minfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur, insbesondere zur weiteren Pflege und Förderung der deutsch-französischen Freundschaft im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Minfeld, den 07.06.2019